

RS OGH 1998/11/25 9ObA236/98s, 8ObA171/01g, 9ObA75/10k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1998

Norm

ABGB §879 CII01

AngG §27 A5

Rechtssatz

Gestaltungsrechte wie Kündigungen und Entlassungen unterliegen nicht dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Werden nicht alle Arbeitnehmer, die Anlass zur Kündigung gegeben oder einen Entlassungsgrund gesetzt haben, gekündigt oder entlassen, so können sich die Betroffenen nicht darauf stützen, dass alle anderen auch entlassen werden müssten bzw die Lösung des Dienstverhältnisses deswegen unwirksam sei. Ein ungleichmäßiges Vorgehen indiziere höchstens die Annahme, dass die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung doch nicht in zureichendem Maße gegeben sei. Hier: Annahme einer Belohnung durch den Leiter der Werbeabteilung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 236/98s
Entscheidungstext OGH 25.11.1998 9 ObA 236/98s
- 8 ObA 171/01g
Entscheidungstext OGH 16.08.2001 8 ObA 171/01g
Beisatz: Hier: Hausbesorger. (T1)
- 9 ObA 75/10k
Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 ObA 75/10k
Auch

Schlagworte

Zumutbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111109

Im RIS seit

25.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at